



## Studiengang Veranstaltungstechnik und -management

### Praktische Vorbildung und Voraussetzung für die vorläufige Immatrikulation gemäß § 11 BerlHG

#### Vorgeschriebenes Vorpraktikum

(1) Berufsausbildungen können als praktische Vorbildung anerkannt werden, sofern sie die Bestandteile enthalten, die im Ausbildungsplan genannt sind. Die jeweils fehlenden Bestandteile müssen nachgeholt werden.

(2) Die im Ausbildungsplan genannten Inhalte müssen in Art und Umfang in einem geeigneten Betrieb durchgeführt werden. Die Studienbewerberin/Der Studienbewerber hat dies durch detaillierte Bescheinigung des Ausbildungsbetriebes nachzuweisen. Die Anerkennung erfolgt durch die Beauftragte/den Beauftragten für praktische Vorbildung.

(3) Ausbildungsplan: Insgesamt ist eine praktische Vorbildung im Umfang von **18 Wochen** (90 Vollzeitarbeitstagen) nachzuweisen. Davon sind **mindestens 10 Wochen vor Beginn des Studiums** zu absolvieren. Die restlichen maximal **8 Wochen sind bis spätestens zum Ende des 2. Studienplansemesters** nachzuweisen.

Es wird empfohlen, die praktische Vorbildung vollständig vor dem Studium zu absolvieren.

#### Themenschwerpunkt 1

8 Wochen Maschinenbau

##### 1. Grundlegende Arbeitstechniken Metall (3 Wochen)

z.B. Feilen, Sägen, Scheren, Biegen, Bohren, Senken, Reiben, Gewindeschneiden sowie Mess- und Prüftechnik

##### 2. Ausbildung an spanenden Werkzeugmaschinen (2 Wochen)

Drehen, Fräsen, u.a.

##### 3. Herstellen stoffschlüssiger Verbindungen (1 Woche)

Anwendung von Schweißverfahren

##### 4. Mitarbeit beim Zusammenbau von Geräten, Maschinen und Anlagen (2 Wochen)

z.B. Gruppen- und Endmontage oder Maschineninstandhaltung

#### Themenschwerpunkt 2

10 Wochen Theater- und Veranstaltungsbetrieb

##### 1. Tätigkeit in der Bühnentechnik (4 Wochen)

im Theater: im Bühnenbetrieb (z. B. Auf- und Abbau von Dekorationen, Vorstellungsbetrieb, Magazinieren, Transport) oder im Veranstaltungsbereich: Auf- und Abbau von Bühnen (Podesterie, Groundsupports, Riggs, Tribünen etc.), Auf- und Abbau von Dekorationen und Messeständen, Lagerung, Wartung und Instandhaltung

##### 2. Tätigkeit in der Beleuchtungstechnik (2 Wochen)



im Theater: in der Beleuchtungsabteilung, (z.B. Montage und Einrichtung von Scheinwerfern und Projektoren, Verfolgerbedienung, Vorstellungsbetrieb, Probenbetreuung, Wartung und Instandhaltung) oder im Veranstaltungsbereich: Auf- und Abbau von Licht- und Projektionsanlagen, Showbetreuung, Transport und Lagerung, Wartung und Instandhaltung

### **3. Tätigkeit in der Ton-, Video- und Medientechnik (2 Wochen)**

im Theater: in der Tonabteilung (z.B. Montage und Einrichtung von Beschallungs- und Videoanlagen, Vorstellungsbetrieb, Probenbetreuung, Mitschnitte, Wartung und Instandhaltung) oder im Veranstaltungsbereich: Auf- und Abbau von Ton- und Videoanlagen, Medien- und Konferenztechnik, Showbetreuung, Transport und Lagerung, Wartung und Instandhaltung

### **4. Tätigkeit nach Angebot des Ausbildungsbetriebes (2 Wochen)**

im Theater: z.B. Requisite, Pyrotechnik, Technische Leitung, Produktionsleitung, Dekorationsbau, Maschinenabteilung oder im Veranstaltungsbereich: z.B. Spezialeffekte, Pyrotechnik, Produktionsleitung, Dekorationsbau, Materialwirtschaft, Lagerhaltung

## **Voraussetzung für die Immatrikulation gemäß § 11 BerlHG**

Folgende Berufsausbildungen sind als Teil der praktischen Vorbildung für eine Immatrikulation nach § 11 BerlHG anzuerkennen:

- Fachkraft für Veranstaltungstechnik
- Anlagenmechaniker/in (alle Fachrichtungen)
- Kfz-Mechaniker/in / Kfz-Mechatroniker/in
- Industriemechaniker/in (alle Fachrichtungen)
- Konstruktionsmechaniker/in (alle Fachrichtungen)
- Werkzeugmechaniker/in (alle Fachrichtungen)
- Zerspanungsmechaniker/in (alle Fachrichtungen)
- Energieelektroniker/in
- Industrieelektroniker/in
- Elektroinstallateur/in
- Technische/r Zeichner/in (Maschinenbau)
- Technische/r Systemplaner/in (Stahl- und Metallbautechnik)
- Technische/r Produktdesigner/in

Über eine Gleichwertigkeit von Berufsausbildungen oder Fachrichtungen mit anderen Bezeichnungen als den oben genannten entscheidet der Dekan bzw. die Dekanin